

POLITISCHE GEMEINDE BERLINGEN



einfach charmant

Geschäftsreglement Liegenschaftenkommission

Inkrafttreten: 01.01.2022

Stand 10.01.2022

Aufgrund von Art. 19 Gemeindeordnung Berlingen vom 14.5.2001, wird folgende Kommission bestellt und mit nachstehenden Aufgaben betraut:

Name: Liegenschaftenkommission

Mitglieder: Stimmberechtigt

- 3 Mitglieder des Gemeinderates als Liegenschaftenverantwortliche
- 2 Mitglieder der Schulkommission als Liegenschaftenverantwortliche

Zusätzlich beratend, falls diese Funktion nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Kommissionsmitglied übernommen wird;

- 1 Liegenschaftsbeauftragte oder 1 Liegenschaftsbeauftragter

Aufgaben:

- Verwaltung von gemieteten und gemeindeeigenen Liegenschaften, Wohnungen und Plätze
- Ausarbeitung von Miet- und Pachtverträgen zuhanden des Gemeinderates
- Verantwortung für die möglichst wirtschaftliche Nutzung gemieteter und gemeindeeigener Liegenschaften, Wohnungen und Plätze

Allgemeines:

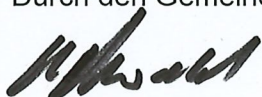
- Die Kommission konstituiert sich selbst; die oder der Vorsitzende wird vom Gemeinderat gewählt.
- Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.
- Die finanziellen Kompetenzen ergeben sich aufgrund der Budgetierung, in Ausnahmefällen, bzw. bei dringenden Angelegenheiten betragen sie max. Fr. 10'000.--.
- Jedes stimmberechtigte Kommissionsmitglied trägt die Verantwortung für eine Gemeindeliegenschaft (Schulhaus, UHB, Gemeindehaus, Restaurant Schiff, Alter Kindergarten).
- Die Organisation und Betreuung des Liegenschaftsunterhaltes kann unter der Aufsicht der oder des Liegenschaftsverantwortlichen durch die Liegenschaftsbeauftragte oder den Liegenschaftsbeauftragten der Gemeinde erfolgen.
- Die oder der Liegenschaftsbeauftragte kann gleichzeitig Kommissionsmitglied und damit für eine Liegenschaft verantwortlich sein.

Berlingen, 10. Januar 2022

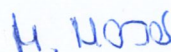
DER GEMEINDERAT

4. Genehmigung

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01.01.2022



Ueli Oswald
Gemeindepräsident



Maja Moser
Gemeindeschreiberin